

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0400-I/A/15/2015

Wien, am 19. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 7107/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wird aufgrund des bürokratischen Mehraufwandes eine Aufstockung des Personals in den Gesundheitsämtern notwendig sein?*
- *Wenn ja, wie viel Personal soll mehr zusätzlich eingestellt werden?*
- *Wenn ja, wie hoch schätzt das BMG die Kosten der Aufstockung?*

Die Darstellung in der Anfrage kann nicht nachvollzogen und der darin geortete bürokratische Mehraufwand bei den Gesundheitsbehörden nicht erkannt werden. Im Gegenteil, die in Rede stehende Suchtmittelgesetz-Novelle übernimmt die bereits seit 1998 für die Justiz geltenden Ausnahmen, wonach in Fällen, in denen sich der Verdacht eines Suchtmitteldeliktens auf Cannabis oder psilocybinhaltige Pilze bezieht, keine gesundheitsbehördliche Begutachtung zu veranlassen ist, auch in jene Bestimmung, die von den Gesundheitsbehörden zu vollziehen ist. In diesen Fällen wird daher die Gesundheitsbehörde, sofern kein Anhaltspunkt für einen Bedarf gesundheitsbezogener Maßnahmen vorliegt, künftig von der Vorladung zur ärztlichen Untersuchung und Begutachtung absehen können.


Es kann somit ausgeschlossen werden, dass die in Rede stehende Gesetzesänderung einen Personal-Mehrbedarf und damit verbundene Mehrkosten für die Gesundheitsbehörden nach sich zieht.

Frage 4:

- Welche Maßnahmen setzen die Gesundheitsämter konkret um von einem neuerlichen Drogenkonsum abzuhalten?

Aufgabe der Gesundheitsbehörde in Vollziehung des Suchtmittelgesetzes ist es festzustellen, ob bei Personen, die Suchtgift missbrauchen – also Suchtgift außerhalb ärztlicher Verschreibung konsumieren – eine (oder mehrere) der im Suchtmittelgesetz definierten „gesundheitsbezogenen Maßnahmen“ erforderlich ist (sind). Gesundheitsbezogene Maßnahmen sind die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes, die ärztliche Behandlung einschließlich Entzugs- und Substitutionsbehandlung, die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung, die Psychotherapie und die psychosoziale Beratung und Betreuung. Ergibt die Untersuchung und Begutachtung das Erfordernis einer solchen Maßnahme, so hat die Gesundheitsbehörde darauf hinzuwirken, dass sich die Person der Maßnahme unterzieht.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	TCUehysA8ReHGwvHEQ9LFnZsEJ0lotiY83sGT8QKXMX3iApwtaGUTLNIhEsOYsTuWROR00Uwx7ybGQmR8smqrg/n6JDpa3StghzDCgYBJHt9hhaWRea4wewo7PfrHXhT/BKsleBcwux6hil69umejKrAukBRq3JxhVbKFQMoQDIE2iGspDeFEE08Fj5BcfnGjH3l7fS.Jiuf5DxCRmerl8TVhz/PAZjw5CWmq9CPGWn+MFtfXVAfFxrqQH5p92pB8lZvwOLVKtwdB4GBA9HkK8dycsU0jbbBF7HetdcsN9ghfp+3LqTQMyqtiYpSjXFPSwUv9Q8nzdTBGsXd9lggkw==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-22T08:12:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	